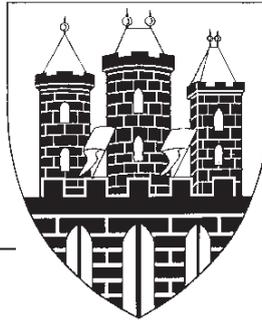


---

# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

---

22. Jahrgang

---

Heft 6 – 20. Juni 2013

---

---

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln am 27.06.2013

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,  
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aus-

hang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

**Große Kreisstadt Döbeln  
Der Oberbürgermeister**

---

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

**am 09.07.2013**

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum der ehemaligen Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz  
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

---

## Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 06.06.2013

### **Beschluss-Nr.: 296/33/2013**

**Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates Döbeln im 2. Halbjahr 2013**

Der Stadtrat beschloss, seine regelmäßigen Sitzungen im 2. Halbjahr 2013 an folgenden Tagen, jeweils 17.00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal durchzuführen:

Donnerstag, den 11. Juli (wurde bereits beschlossen)  
Donnerstag, den 5. September  
Donnerstag, den 10. Oktober  
Donnerstag, den 7. November  
Donnerstag, den 12. Dezember

### **Beschluss-Nr.: 297/33/2013**

**Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Döbeln 2013 (EHZK-D 2013)**

Der Stadtrat beschloss:

1. Das „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Döbeln 2013 – EHZK-D 2013“ (Anlage 1) wird als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen und soll zukünftig in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
2. Hauptziele  
Stärkung von Döbeln als Mittelzentrum durch eine funktionsgerechte Versorgungsstruktur im Einzelhandel;  
Erhaltung, Weiterentwicklung und Stärkung der Innenstadt hat Priorität;  
Sicherung einer wohnungsnahen (d.h. fußläufig erreichbaren) oder zumindest wohnortnahen Grundversorgung.

## 3. Standortkonzept

- a) Zur Umsetzung des Konzepts werden folgende zentrale Versorgungsbereiche als Investitionsvorranggebiete und als städtebaulich besonders schutzwürdig festgelegt:
  - Innenstadt (Teilgebiet der Muldeninsel sowie Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12/92 „Ehemaliger Industriestandort Döbeln-Mitte“ mit der Kauflandansiedlung)
  - sowie als zu entwickelnde Nahversorgungszentren die Nahversorgungslagen Badische Straße und Unnaer Straße.
- b) Mittelzentrale Funktionen sollen neben der Innenstadt auch folgende Ergänzungsstandorte insbesondere für großflächige Einzelhandelsbetriebe übernehmen:
  - Gewerbegebiet Döbeln-Ost mit der Einzelhandelsagglomeration von zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Fachmärkten
  - Harthaer Straße – Möbelmarkt/ Sonderpostenmarkt
  - Hainstraße – Bau- und Gartenmarkt
- c) Die im Konzept ausgewiesenen Nahversorgungslagen übernehmen Nahversorgungsfunktionen ergänzend zu den zentralen Versorgungsbereichen.

## 4. Döbelner Sortimentsliste

Zur Bestimmung der Nahversorgungs- und Zentrenrelevanz von Einzelhandelssortimenten findet die ortsspezifisch entwickelte Sortimentsliste der Stadt Döbeln gemäß Anlage-Nr. 2 Verwendung.

## 5. Ansiedlungsgrundsätze

Für die bauleitplanerische Steuerung des Einzelhandels gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten soll zukünftig nur noch in der Innenstadt und in den zu entwickelnden Nahversorgungszentren zulässig sein.
- b) Die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten (ohne nahversorgungsrelevante Sortimente) ist nur noch in der Innenstadt zulässig.
- c) Die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zulässig, wenn zentrenrelevante Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt werden, eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche nicht zu erwarten ist und der Betrieb nicht sondergebietspflichtig ist.  
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ergänzungsstandorte.
- d) Außerhalb der o. g. Zentren (Innenstadt und potentielle Nahversorgungszentren) können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten bis zu 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (Döbelner Nachbarschaftsladen) ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen keine Negativeinwirkung auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind.  
Eine zentrenbeeinträchtigende Agglomeration solcher Betriebe ist allerdings zu vermeiden.
- e) In den GE/GI-Gebieten in Döbeln ist Einzelhandel auszuschließen. Ausnahmen sind zugelassen für
  - Fachmarkt mit Unterhaltungselektronik/Computer/Elektrohaushaltswaren mit etwa 750 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche im Gewerbegebiet Döbeln-Ost (Bestand)
  - Einzelhandel mit KFZ-Teilen / Autozubehör
  - Einzelhandel mit Bau- und Heimwerkerbedarf (Handelshof Riesa) im Gewerbegebiet Döbeln-Ost (Bestand)
  - Einzelhandel mit Eigenprodukten von dort produzierenden oder verarbeitenden Betrieben (sog. Annexhandel) in zu begrenztem Umfang, wenn eine Zentrenbeeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

## 6. Überplanung der Ergänzungsstandorte

- a) Der **Ergänzungsstandort Döbeln-Ost** darf im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung keine Weiterentwicklung über den bisherigen Bestand an zentrenrelevanter Gesamtverkaufsfläche je Betriebsform erfahren. Die Verträglichkeit mit der Innenstadtentwicklung, die Priorität hat, ist Maßstab für zukünftige Festsetzungen bei Überarbeitung des Bebauungsplanes. Wenn erforderlich, ist der genehmigte Bestand maßgebend.  
Um besser differenzieren zu können, sollen die Sondergebiete in Döbeln-Ost weiter für die einzelnen Betriebsformen durch entsprechende Festsetzungen unterteilt werden. Zur Feinstuerung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente ist aufbauend auf dem vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine Verträglichkeitsstudie erforderlich.
  - b) Der vorhandene großflächige **Standort Hainstraße** ist als Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt auszuweisen. Der Anteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Randsortimente darf höchstens bei 10 % liegen.
  - c) Der bestehende großflächige Einzelhandels- und Sonderpostenmarkt in der Harthaer Straße ist mit etwa 4000 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche, davon etwa 250 m<sup>2</sup> Freiverkaufsfläche und mit maximal 400 m<sup>2</sup> innenstadtrelevanten Randsortimenten als Sondergebiet Einzelhandel mit Möbeln zu überplanen.
7. Umgang mit Problemstandorten – Überplanung von „Altstandorten“  
Bei der Überplanung bestehender Einzelhandelsbetriebe („Altstandorte“) mit ungenehmigten Verkaufsflächenerweiterungen ist zu prüfen und in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden, ob und inwieweit die Grundziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, also die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche (insbesondere der Innenstadt) sowie die Sicherung der wohnungsnahen oder zumindest der wohnortnahen Grundversorgung, eine Rückführung auf den genehmigten Verkaufsflächenbestand erfordern.
8. Das EHZK ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Korrekturen aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen im Rahmen einer Fortschreibung des Gesamtkonzeptes zu berücksichtigen.

## Anlagen zum Beschluss

Anlage 1: „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Döbeln 2013 – EHZK-D 2013“

Anlage 2: „Döbelner Sortimentsliste“

**Beschluss-Nr.: 298/33/2013****Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2012 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln**

Der Stadtrat bestätigte die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2012 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln.

**Beschluss-Nr.: 299/33/2013****Festsetzung der Elternbeiträge für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die monatlichen Elternbeiträge für die Benutzung des Hortes der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, in der Stadt Döbeln

**Beschluss-Nr.: 300/33/2013****Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2012 der Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat bestätigte die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2012 für die Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln.

**Beschluss-Nr.: 301/33/2013****Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die monatlichen Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Döbeln

**Beschluss-Nr.: 302/33/2013****Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln**

Der Stadtrat beschloss die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln.

**Beschluss-Nr.: 303/33/2013****Finanzielle Zuwendung der Stadt Döbeln für die „Bürgerstiftung der Stadt Döbeln“**

Der Stadtrat stimmte der Bildung der „Bürgerstiftung der Stadt Döbeln“ zu und erkennt den Vertragsentwurf zwischen den Stiftern und der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth, an. Die Stadt Döbeln zahlt als weitere Zuwendung an die Bürgerstiftung 25.000,00 EUR

**Beschluss-Nr.: 304/33/2013****Verlängerung des zwischen der Stadt Döbeln und dem Verein SG Neudorf e. V. geschlossenen Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück, Flurstück 39/7 der Gemarkung Ebersbach**

Der Stadtrat beschloss, den zwischen der Stadt Döbeln und dem Verein SG Neudorf e. V., Mannsdorfer Straße 30 04720 Döbeln, OT Mannsdorf, bestehenden Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück, Flurstück 39/7 der Gemarkung Ebersbach, bei gleichbleibenden Konditionen bis zum 30. 06. 2038 zu verlängern.

**Beschluss-Nr.: 305/33/2013****Sofortprogramm Straße zur Beseitigung von Schäden des Winters 2012 / 2013 – Ausgabendeckung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung**

Der Stadtrat beschloss, für die Beseitigung der Winterschäden die Haushaltsstelle 6300.5104 mit Gesamtausgaben von 230.878,20 EUR einzurichten. Diese Mehrausgaben werden gedeckt aus:

- |                |  |
|----------------|--|
| 152.458,20 EUR | Landeszuschuss „Sofortprogramm Straße“, HHSt. 6300.1714, |
| 78.420,00 EUR  | Entnahme aus der Rücklage, HHSt. 9100.3100               |

**Beschluss-Nr.: 306/33/2013****Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben „Ausbau Blumenstraße“**

Der Stadtrat beschloss, den Zuschlag für das Los 3 – Straßenbau – des Bauvorhabens „Ausbau Blumenstraße“ an die LFT Tiefbau GmbH, Münchhofer Straße 2, 04749 Ostrau mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 167.806,53 EUR zu erteilen.

**Beschluss-Nr.: 307/33/2013****Erwerb des ehemaligen Gasthofes „Neudorf“ - Flurstücke 18/1 und 18/3 der Gemarkung Neudorf mit einer Größe von insgesamt 1639 qm**

1. Der Stadtrat beschloss, das Grundstück Am Gewerbegebiet 3 in 04720 Döbeln, Ortsteil Neudorf – Flurstücke 18/1 und 18/3 der Gemarkung Neudorf - zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 EUR zu erwerben.
2. Die mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages und der Löschung der im Grundbuch eingetragenen Belastungen verbundenen Kosten (ca. 5.000,00 EUR) werden von der Stadt Döbeln getragen.
3. Zur Absicherung der Maßnahme „Abbruch ehem. Gasthof Neudorf“ werden im Haushalt 220.000,00 EUR - Haushaltsstelle 8800 9406 - eingestellt.

Die Finanzierung der Abbruchkosten ist dabei wie folgt vorgesehen:  
 Fördermittel: 198.000,00 EUR Haushaltsstelle 8800 3616  
 Eigenmittel aus Rücklage: 22.000,00 EUR Haushaltsstelle 9100 3100

**Beschlüsse der 52. Sitzung des Hauptausschusses am 16.05.2013****In der 52. Sitzung des Hauptausschusses am 16.05.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
HA 52/80/2013	VHA/089/2013	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Hauptausschusses im 2. Halbjahr 2013
HA 52/81/2013	VHA/090/2013	Vergabe der Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Glasreinigung für das Objekt Grundschule Döbeln Ost, einschließlich Hort, Dresdner Straße 30, Döbeln

**Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:**

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/305/2013	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates Döbeln im 2. Halbjahr 2013
VSR/317/2013	Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2012 für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln
VSR/321/2013	Festsetzung der Elternbeiträge für den Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung, Döbeln
VSR/319/2013	Bestätigung der Betriebskostenabrechnung 2012 der Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/322/2013	Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/323/2013	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/316/2013	Erwerb des ehemaligen Gasthofes „Neudorf“ - Flurstücke 18/1 und 18/2 der Gemarkung Neudorf mit einer Größe von insgesamt 1639 qm

## Beschlüsse der 53. Sitzung des Hauptausschusses am 30.05.2013

In der 53. Sitzung des Hauptausschusses am 30.05.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/324/2013	Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Zschopau“
VSR/314/2013	Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Döbeln 2013 (EHZK-D 2013)
VSR/326/2013	Finanzielle Zuwendung der Stadt Döbeln für die „Bürgerstiftung der Stadt Döbeln“
VSR/328/2013	Sofortprogramm Straße zur Beseitigung von Schäden des Winters 2012 / 2013 - Ausgabendeckung zur Sicherung der Gesamtfinanzierung
VSR/325/2013	Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben „Ausbau Blumenstraße“
VSR/327/2013	Verlängerung des zwischen der Stadt Döbeln und dem Verein SG Neudorf e. V. geschlossenen Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück, Flurstück 39/7 der Gemarkung Ebersbach

### Bekanntmachung

#### der Betriebskosten 2012 der Kindertageseinrichtungen in der Großen Kreisstadt Döbeln nach § 14 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz

##### 1. Kindertageseinrichtungen

##### 1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
<b>erforderliche Personalkosten</b>	682,44 EUR	314,97 EUR	184,26 EUR
<b>erforderliche Sachkosten</b>	196,61 EUR	90,74 EUR	53,09 EUR
<b>erforderliche Betriebskosten</b>	879,05 EUR	405,71 EUR	237,35 EUR

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten. (z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

##### 1.2 Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
<b>Landeszuschuss</b>	150,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	172,00 EUR	82,95 EUR	47,00 EUR
<b>Gemeinde</b> (inkl. Eigenanteil Freier Träger)	557,05 EUR	172,76 EUR	90,35 EUR

##### 1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

##### 1.3.1 Aufwendung für alle Einrichtungen gesamt je Monat

Aufwendungen	
Abschreibungen	989,09 EUR
Zinsen	774,00 EUR
Miete	374,30 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>2137,39 EUR</b>

Fortsetzung von Seite 4

**1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat**

	Krippe 9 h	Kindergarten 9 h	Hort 6 h
<b>Gesamt</b>	3,75 EUR	1,73 EUR	1,01 EUR

**2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG****2.1 Aufwendungsersatz je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9 h
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson	0
durchschnittliche Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung	0
durchschnittliche Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung	0
<b>= Aufwendungsersatz</b>	0

**2.2 Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat**

	Kindertagespflege 9 h
Landeszuschuss	0
Elternbeitrag (ungekürzt)	0
Gemeinde	0

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung

### der Betriebskosten 2012 für den Hort der Schlossbergschule nach § 8 der SächsFöSchulBetrVO

(Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFöSchulBetrVO – Betreuungsangebote - im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Schulträgers)

**Name und Standort des Betreuungsangebotes:**

Hort der Schlossbergschule, Schule zur Lernförderung

**3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete in EUR**

Abschreibungen	0
Zinsen	0
Miete	0
Aufwendungen gesamt	0
Aufwendungen je Platz und Monat	0

**1. Zusammensetzung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR \***

erforderliche Personalkosten	285,98
erforderliche Sachkosten	36,15
erforderliche Betriebskosten	322,13

**2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat in EUR \***

Landeszuschuss	124,66
Elternbeitrag (ungekürzt)	47,00
Anteil öffentlicher Schulträger	150,47

\* bezogen auf eine sechsstündige Betreuung

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung, § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz und § 15 Abs. 1 und 2 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf und der Großen Kreisstadt Döbeln über die Eingliederung von Teilen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.01.2013 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 06.06.2013, Beschluss Nr. 302/33/2013, folgende Satzung beschlossen:

# Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln

## § 1 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertagesstätten und Horte in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Döbeln verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätten und Horte ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung von städtischen Kindertagesstätten und Horten.
- (2) Die städtischen Kindertagesstätten und Horte sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der städtischen Kindertagesstätten und Horte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen und Horten.
- (4) Die Trägerkörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Döbeln im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Döbeln betreut werden, gilt § 3 der Satzung.

## § 3 Elternbeitrag

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten und Horten erhebt die Große Kreisstadt Döbeln Elternbeiträge nach den als Anlage beigefügten Elternbeitragssätzen entsprechend § 15 des SächsKitaG.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (3) Der ungekürzte Elternbeitrag für 9 Stunden bei einem Kinderkrippen- und Kindergartenkind sowie für 6 Stunden bei einem Hortkind wird entsprechend der Anlage zur Satzung festgesetzt.
- (4) Der Elternbeitrag für kürzere als auch längere Betreuungszeiten (weiteres Entgelt) als in Absatz 2 aufgeführt sowie die Absenkungen für Geschwisterkinder bzw. Alleinerziehende sind ebenfalls in der Anlage zur Satzung dargestellt.

## § 4 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Döbeln festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Döbeln ist jeweils am 15. Werktag eines Monats für den zurückliegenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (3) Absenkungen ergeben sich nur bei einer Betreuungszeit gemäß den Bedarfskriterien zur Ausgestaltung der Förderangebote in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege laut Beschluss Nr. 14/05.09 vom 11.05.2009 des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mittelsachsen.
- (4) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Diese Regelung gilt unabhängig von Urlaub, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, Krankheit des Kindes u.a.
- (5) Ist ein Kind länger als 4 Wochen, bedingt durch Krankheit oder Kuraufenthalt, zusammenhängend abwesend, kann bei der Stadtverwaltung Döbeln, Amt für Schulen, Soziales und Wohnen, ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung der Elternbeiträge gestellt werden.
- (6) Die Elternbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung bei der Zahlung der Elternbeiträge, wie Höhe der Elternbeiträge, Zahlweise, An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Hort / Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich der Leitung der Betreuungseinrichtung bekanntzugeben.
- (7) Durch Notfälle bedingte Betreuungswünsche für einen Zeitraum von weniger als einem Monat werden durch die Stadtverwaltung Döbeln, Amt für Schulen, Soziales und Wohnen, im Einzelfall abweichend von § 5 Abs. 4 geregelt.

## § 6 Beendigung der Elternbeitragspflicht

Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vom Besuch einer Kindertagesstätte oder eines Hortes fristgemäß, das heißt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende, schriftlich abgemeldet wurde.

## § 7 Ausschluss wegen Elternbeitragsrückstand

Ist ein Elternbeitragsschuldner mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug, so kann ein Kind vom Besuch einer Kindertagesstätte oder eines Hortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft nach Anhörung der Betroffenen die Stadtverwaltung Döbeln, Amt für Schulen, Soziales und Wohnen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln, beschlossen am 13.10.2011, außer Kraft.
- (3) Ebenfalls mit dem gleichen Tag tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – beschlossen am 15.12.2005, in der Fassung der 2. Änderungssatzung, beschlossen am 18.02.2010, für das Gebiet der Ortschaft Ziegra außer Kraft.

Anlage:

Elternbeiträge, einschließlich Absenkbeträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG Kindertagesstätten und Horte ab 01.09.2013

ausgefertigt: 11.06.2013

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Egerer**  
**Oberbürgermeister**

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Großen Kreisstadt Döbeln

### Elternbeiträge, einschließlich Absenkbeträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG Kindertagesstätten und Horte ab 01.09.2013

#### Kinderkrippe

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	176,00 EUR	88,00 EUR	117,33 EUR	158,40 EUR	79,20 EUR	105,60 EUR
2. Kind	105,60 EUR	52,80 EUR	70,40 EUR	88,00 EUR	44,00 EUR	58,67 EUR
3. Kind	35,20 EUR	17,60 EUR	23,47 EUR	17,60 EUR	8,80 EUR	11,73 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 4,65 EUR pro Stunde.

#### Kindergarten

	Familie			Alleinerziehend		
	volltags *	halbtags *	sechs Stunden	volltags *	halbtags *	sechs Stunden
1. Kind	82,95 EUR	41,48 EUR	55,30 EUR	74,66 EUR	37,33 EUR	49,77 EUR
2. Kind	49,77 EUR	24,89 EUR	33,18 EUR	41,48 EUR	20,74 EUR	27,65 EUR
3. Kind	16,59 EUR	8,30 EUR	11,06 EUR	8,30 EUR	4,15 EUR	5,53 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 2,15 EUR pro Stunde.

#### Hort 5 Stunden

Familie		Alleinerziehend	
1. Kind	41,90 EUR		37,71 EUR
2. Kind	25,14 EUR		20,95 EUR
3. Kind	8,38 EUR		4,19 EUR

#### Hort 6 Stunden

Familie		Alleinerziehend	
1. Kind	48,40 EUR		43,56 EUR
2. Kind	29,04 EUR		24,20 EUR
3. Kind	9,68 EUR		4,84 EUR

Bei einer Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus 1,88 EUR pro Stunde.

\* volltags entspricht 9 Std. Betreuung  
 \* halbtags entspricht 4,5 Std. Betreuung  
 Die Beiträge bei vollst. Familien sind für Geschwisterkinder um 40 bzw. 80 % gemindert. Das 4. Kind ist beitragsfrei.  
 Die Beiträge für Alleinerziehende sind für das 1. Kind um 10 % gemindert, für Geschwisterkinder um 50 bzw. 90% . Das 4. Kind ist beitragsfrei.

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen das amtliche Raumbezugsfestpunktfeld (ehemals Trigonometrisches Festpunktfeld). Bei den Raumbezugsfestpunkten (RBP) handelt es sich um vermarkte, gesicherte und örtlich eingemessene Vermessungspunkte mit präzise bestimmten Koordinaten und Höhen. Um das Festpunktfeld zu erneuern und zu aktualisieren, führt der GeoSN ab der 27. Kalenderwoche 2013 in Döbeln (01.07.2013) Vermessungsarbeiten durch. Dabei sollen in der Gemarkung Mannsdorf RBP überprüft werden. Aufgrund der aktuellen Hochwassersituation kann sich der Beginn der Arbeiten verzögern. In Abhängigkeit vom Zustand der RBP werden unter anderem folgende Arbeiten ausgeführt:

- Aufgrabungen und Kontrollmessungen an RBP-Standorten,
- Einbringung von Sicherungsmarken in der unmittelbaren Umgebung von RBP,
- Entfernung von Ästen und Wildwuchs im Umfeld von RBP,
- Erneuerung des rot-weißen Farbanstriches bei Schutzsäulen bzw. Aufstellung von neuen Schutzsäulen.

Rechtsgrundlage für diese Arbeiten ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140).

Die amtlichen Vermessungsarbeiten werden von Mitarbeitern des GeoSN ausgeführt, die im Besitz eines Dienstausweises sind. Gemäß § 5 SächsVermKatG sind sie befugt, Flurstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren sowie die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Entsprechend § 6 SächsVermKatG haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden Vermessungsmarken auf ihren Grundstücken oder an ihren baulichen Anlagen ohne Entschädigung zu dulden und Handlungen, die deren Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können, zu unterlassen.

### STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN (GeoSN)

Referat 24 | Geodätischer Raumbezug  
Olbrichtplatz 3 | 01099 Dresden |  
Postanschrift: Postfach 10 02 44 | 01072 Dresden  
Tel.: 0351 8283-2401 | Fax: 0351 8283-6240

### Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- in der Erich-Kästner-Buchhandlung, Obermarkt 6
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Zieggra, Döbelner Straße 12, Zieggra

### „AMTSBLATT Stadt Döbeln“

**Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90

**Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

**Redaktion:** Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42/6 69 00 • Fax 03 52 42/6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“  
erscheint am **4. Juli 2013**.  
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

#### Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr